

### **Fischereipolizeiliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer**

Der Einwohnergemeinde Selzach wird zur Ausführung der Kanalisation für die Abwasserentsorgung Gebiet Haag die fischereipolizeiliche Bewilligung für die nachstehend genannten technischen Eingriffe in Gewässer erteilt:

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Gemeinde:</b>          | Selzach   |
| <b>Gewässer:</b>          | Brügglibach und Haagbach  |
| <b>Ortsbezeichnung:</b>   | Haag  |
| <b>Art der Eingriffe:</b> | Unterquerungen des Brüggli- und des Haagbaches mit der Kanalisationsleitung NW 250 mm gemäss den Plänen des Ingenieurbüros WAM Partner, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn |

#### **Auflagen:**

- Der kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt der Eingriffe zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

#### **Hinweis:**

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch die Eingriffe verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.